

Geschäftsordnung

für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des " Fördervereins für
Agrar- und Gartenbauwissenschaften
an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V"* 1)

§ 1

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und als letzte das Wort. Bei einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

§ 5

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

¹⁾ Namensänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2014

* Anmerkung: Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

§ 6

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter, das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 7

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge in der die Anträge eingegangen sind.

§ 8

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung)
- (2) Wird Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 9

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur soweit, als die Satzung keine anderen Regeln enthält.

Berlin, den 29. 06.1994